

Prüfungskunden – Kontrolllücken der öffentlichen Finanzkontrolle

Symposium der städtischen Kontrolleinrichtungen
„Prüfungskompetenzen“

Entwicklung der RH – Kompetenzen (1)

- 1920: RH für Gebarung des Bundes und Unternehmen (bereits ab 1 Aktie)
 - L-VG kann RH für Kontrolle des Landes vorsehen
- 1925 / 1929: Länder und Gemeinden in RH-Kontrolle einbezogen
 - Unternehmen erst bei 100% Eigentum des Landes/der Gemeinde (mit mind. 20.000 EW)
- 1948: Neufassung der B-VG Bestimmungen und RHG 1948
 - Bund, Land, Gemeinden (mind. 20.000 EW), Unternehmen bei 100% Eigentum des Landes/der Gemeinde
- 1977: Unternehmen aller GKS einheitlich ab 50 %-Beteiligung bzw. Beherrschung
 - Wegfall Haftungstatbestand (ohne Begründung in Erläuterungen)

Entwicklung der RH – Kompetenzen (2)

- 1989: Einkommenserhebung bei Unternehmen mit Bundesbeteiligung
- 1994 (B-VG) bzw. 1996/97 (RHG) : Einbeziehung „Gesetzlicher Beruflicher Vertretungen“ (Kammern)
 - Keine Überprüfung der Zweckmäßigkeit
 - Abweichende Regelungen über Berichtsveröffentlichung
 - Anwendung ab Gebarung 1994
- 2009: „tatsächliche Beherrschung“ von Unternehmen – Anlassfall „Skylink“ Flughafen Wien AG
- 2010: Absenkung der Einwohnergrenze auf Gemeinden mit mindestens 10.000 EW (dzt. 88 inkl. Wien)
Ausdrückl. Nennung „Landesrechnungshöfe“ (Art. 127c B-VG) sowie Ermächtigung zu Gemeindeprüfungskompetenzen

Entwicklung der RH – Kompetenzen (3)

- Für alle GKS zuständig
- vergleichende Querschnittsprüfungen möglich
- Ausweitung der Zuständigkeiten seit 1920
- Erhöhung der Kontrolldichte durch LRH seit 1982 (Stmk)
- Ebenso Zuwachs von „Sonderaufgaben“
 - Unv-Tr-G
 - Einkommensberichte
 - Medientransparenzgesetze
 - ParteienG
- Weiterhin bestehende Kontrolllücken hins. Prüfungskunden und Prüfungsmethodik

Kontrolleinrichtungen auf Landesebene

- LRH (StRH Wien) in allen Bundesländern als Organe der LT (Legislative)
- keine „LRH-G“ in NÖ, Stmk bei unterschiedlicher Regelungstiefe in Landesverfassung
- Örtliche Zuständigkeit auf Gebiet des Bundeslandes beschränkt – Querschnittsprüfungen nicht möglich
- Sachliche Zuständigkeit
 - Landesgebarung, Stiftungen, Fonds, Anstalten
 - Unternehmen des Landes
 - Gebarung der Gemeinden unter 10.000 EW
 - Unternehmen dieser Gemeinden
- Sonderzuständigkeiten (KontrollinitiativeG Stmk; „Ausfallshaftung“ bei Unternehmen; Mitwirkungen bei U-Ausschuss (Tirol))

Kontrolldichte Landesebene

- Keine Kontrolle der Landesfördermittel bei Gemeinden (NÖ LRH)
 - Gutachten für Landesregierung im Gemeindeaufsichtsverfahren
- Prüfung der Gebarung der Tourismusverbände und der Kurfonds sowie der Geschäftsführung der gemeinnützigen Bauvereinigungen (Tiroler LRH)
 - ebenfalls auf Ersuchen der LReg
- keine Landesgrenzen übergreifende Prüfung möglich
- uneinheitliche Grenze bei Kontrolle von Landesunternehmen (50 % zB Wien, Tirol, 25% z.B. Salzburg, Ktn)
- Prüfungskompetenzen tw „nur“ in L-VG festgelegt (Vlbg)
- Ermittlung „best-practice“ der Zuständigkeitsregelungen der Landesrechnungshöfe (?)

Städtische Kontrolleinrichtungen

- 22 Kontrolleinrichtungen
- tw. interne Revisionen, Kontrollabteilung (Innsbruck, Leonding)
- Kontrolle der Gebarung der Stadt sowie Unternehmen „soweit die Beteiligung der Gemeinde eine solche Prüfung ermöglicht“ (Villacher StR) bzw. ab 25% (Slbg. StR)
- Bericht zum Rechnungsabschluss der Gemeinden
- tw auf Ersuchen des GemVerbandes Prüfung der Gebarung
- tw. Regelungen der Prüf – und Einsichtsrechte in Stadtrechten (entsprechend Einsichtsrechten RH – LRH)
- GO der Dienststelle für Kontrolle beim Amt der Landeshauptstadt Bregenz (seit 2006) – tw Rechtsgrundlagen in GemO/GemG vorgesehen
- Rechtsgrundlagen uneinheitlich → „best practice“ (?)

Verringerung Kontrolllücken Gemeindebereich

- Zuständigkeitsregelungen RH – LRH – Kontrollämter
 - einheitlich nach „best-practice“ (?)
- Effektive Kontrollarchitektur mit dem Ziel „Schließung von Kontrolllücken“
- thematische Abstimmung Kontrollamt - LRH
- thematische Abstimmung Prüfungspläne LRH – RH
- erhöhte Kontrolldichte im Gemeindebereich
- Verbesserte Gesamtaussage über Gebarung

Kontrolllücken – Prüfkunden des RH (1)

– Unternehmen

- 50 % Beteiligung der GKS bzw. tatsächliche Beherrschung
 - Beherrschungstatbestand erfordert Feststellung im Einzelfall
 - letztlich Klärung durch VfGH
- Absenkung der Beteiligungsgrenze (25 % vergleichbar LRH)
- Absenkung auf 30 % bei Unternehmen mit Streubesitz (ÜbernahmeG)
- Entfall „Beherrschungstatbestand“
-
- ## – Unternehmen von Kammern
- 127b B-VG erwähnt „Unternehmen“ nicht, jedoch:
 - RH ist zur Kontrolle der Gebarung der Kammer berufen, unabhängig in welcher Rechtsform diese stattfindet

Kontrolllücken – Prüfkunden des RH (2)

- Gemeinden unter 10.000 Ew
 - Kein Initiativprüfungsrecht des RH
 - Regelung für NÖ LRH noch ausständig
 - unter 10.000 EW ist „auffällige Entwicklung bei Schulden oder Haftungen“ Antragsvoraussetzung für LT bzw. LReg
 - Auslegung durch VfGH
 - RH prüft Gemeindeunternehmen bei 50% Beteiligung - LRH tw. bei 25% Beteiligung
 - Kontrollzuständigkeit fraglich bei Unternehmen im Eigentum von GKS mit unterschiedlichen Beteiligungsvoraussetzungen

Kontrolllücken – Prüfkunden des RH (3)

– Gemeinnützige Bauvereinigungen

- Kontrollgrund „Befreiung KöST“
- wirtschaften mit Wohnbauförderungsmitteln
- erfüllen öffentliche Aufgabe

– dzt. rd. 12% erfasst aufgrund Beteiligungen von GKS

- Empfehlungen des RH aufgrund festgestellter Mängel (alle Bundesländer)

– Haftungstatbestand

- 1977 Entfall von „Ertrags- oder Ausfallhaftung“, „Darlehen“ bzw. „Beihilfe“ aus Bundesmitteln – ohne nähere Begründung in Erläuterungen
- Keine Kontrolle bei Haftungen von Bund, Land, Gemeinde (anders LRHs; KA)

Kontrolllücken – Prüfungsmethodik (1)

- Mangelnde inhaltliche Kontrollrechte
 - Parteiengesetz – Kontrolle erfolgt durch WP, danach „formale“ Nachkontrolle der testierten Rechenschaftsberichte durch RH
 - Unv-Tr-G – Keine Kontrolle nach inhaltlicher Vollständigkeit und Richtigkeit der Vermögensmeldungen möglich
 - Parteien- und Klubfinanzierung – fehlende Vorgaben zur Beurteilung einer zweckmäßigen Mittelverwendung
 - Keine Kontrolle der „Zweckmäßigkeit“ bei Kammerprüfungen
 - Keine einheitliche Regelung für Prüfung und Berichterstattung bezüglich aller kontrollunterworfenen Rechtsträger (Bund, Land, Gemeinden, deren Unternehmen, Kammern, sonstige Rechtsträger)

Kontrolllücken – Prüfungsmethodik (2)

- Verringerung der Prüfressourcen durch reine Verwaltungsaufgaben
 - Rechtsträgerliste Medientransparenzgesetze
 - Aktualisierung 2mal jährlich nach Auf Aufforderung durch RH – keine Mitteilungspflicht der geprüften Stellen über Änderungen
 - Weitere quasi-notarielle Funktionen im Parteiengesetz
 - Veröffentlichung von Spenden ab 50.000 EUR
 - Bestellung Wirtschaftsprüfer
 - Abfrage der Rechtsgeschäfte mit Beteiligungsunternehmen der Parteien
 - Valorisierung von Beträgen
 - BezBegrBVG jährlich; PartG und PartFördG bei über 5%iger Änderung

Kontrolllücken – Prüfungsmethodik (3)

- Unterschiedliche Einschaurechte RHG und LRH-G (Bsp. OÖ):
 - § 4 RHG: Die geprüften Stellen haben die Anfragen ohne Verzug vollinhaltlich und unmittelbar zu beantworten, alle abverlangten Auskünfte zu erteilen und jedem Verlangen zu entsprechen, das der Rechnungshof zum Zwecke der Durchführung der Kontrolle im einzelnen Falle stellt.
 - § 6 LRH-G Anfragen und Auskunftersuchen sind unverzüglich vollinhaltlich und unmittelbar zu beantworten;
 - Auskünfte sind jederzeit vollständig und **richtig** zu erteilen
- Initiative Mitwirkungsverpflichtung der geprüften Stelle fehlt
 - Keine Mitteilungspflicht bei Vorliegen weiterer auch wesentlicher Informationen, die von Kontrolleinrichtung – mangels Kenntnis – nicht abverlangt werden
 - Weitere für Beurteilung des Sachverhalts wesentliche Umstände könnten vorliegen. → Vollständigkeitserklärung

Kontrolllücken – Prüfungsmethodik (4)

- Verwendung unbestimmter Begriffe in Zuständigkeitsregeln („tatsächliche Beherrschung“ – „auffällige Entwicklung bei Schulden und Haftungen“)
 - Letztlich Klärung durch VfGH (Flughafen Wien)
- Anknüpfen an „Prüfungsauftrag“ durch VfGH – Einwand von geprüften Stellen, dass Auskunftsbegehren „nicht von Prüfungsauftrag gedeckt sind“
- „Veraltete“ Rechtsgrundlagen - Einsichtsrechte bei ELAK
- ab 25. Mai DSGVO und DS-AnpG 2018
 - Mögliche Einwendungen der geprüften Stellen sind zu erwarten
 - VfGH-Judikatur bezog sich auf „altes“ Datenschutzregime
 - Prüftätigkeit aber auch Einkommensbericht des RH Bundesunternehmen

– Besten Dank für die Aufmerksamkeit

– verbunden mit dem

– Ersuchen um Diskussion / Fragen